



### 3. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 09.03.2000

#### Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) hat die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow in ihrer Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Abwasserbeseitigungssatzung vom 09.03.2000 wird wie folgt geändert:

#### § 3 „Anschluss- und Nutzungsrecht“ wird um die Abätze 3 und 4 ergänzt:

(3) Abflusslose Sammelgruben (bzw. Kleinkläranlagen) sind bei Wohn- Garten- und Freizeitgrundstücken lagemäßig so anzuordnen, dass zur Abfuhr der Fäkalien der Absaugstutzen vom öffentlichen Bereich aus, ohne Betreten des Grundstückes, zugänglich ist. Dazu ist (auch bei vorhandenen Anlagen) eine Saugleitung DN 100 mit Anschlussstück bis zum Übergabepunkt herzustellen.

(4) Die Zufahrten zu den Entsorgungspunkten muss für Entsorgungsfahrzeuge bis 12 t ständig gegeben sein und eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 m und dementsprechendes Lichtraumprofil aufweisen.“

#### Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Güstrow, 16.12.2021

Schuldt  
Bürgermeister

